

RS Vwgh 2003/3/19 2002/03/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GütbefG 1995 §23 Abs2;

VStG §19;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat im nunmehr angefochtenen Bescheid den Unrechtsgehalt der dem Beschuldigten zur Last liegenden Tat nicht richtig gewertet. Der Gesetzgeber hat die Reduktion des Strafrahmens für das dem Beschuldigten vorgeworfene Delikt auf Geldstrafen bis zu S 10.000,- (somit einer Höchststrafe, die nur mehr die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Mindeststrafe beträgt) mit der Änderung des GütbefG 1995 mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2001 damit begründet, dass ein solches Vergehen "vorwiegend im wirtschaftlichen Interesse des Unternehmers" liege (vgl. die Erläuterungen zur RV 668 BlgNR 21. GP, Besonderer Teil,

Zu Z 20 (§ 23)). Aus dieser Reduktion und dieser Begründung ist erkennbar, dass der mit einer solchen Übertretung verbundenen Gefährdung öffentlicher Interessen ein viel geringerer Unwert beizumessen ist, als dies durch die belangte Behörde im vorliegend angefochtenen Bescheid erfolgte. Vergleichbare Überlegungen werden (näher) auch im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2001, G 181/01 ua, (vgl. Punkt III.2.2, wo auch auf die genannten Gesetzesmaterialien verwiesen wird) angestellt. Wenn auch diese Überlegungen vom Gesetzgeber (bzw. vom Verfassungsgerichtshof) erst nach der Tat des Beschuldigten angestellt wurden, hätte die belangte Behörde diese bei ihrer infolge der Aufhebung ihres Bescheides vom 23. Oktober 2001 nunmehr vorliegend vorzunehmenden Strafbemessung berücksichtigen müssen, zumal sie die angesprochene Mindeststrafenregelung des § 23 Abs. 2 GütbefG 1995 in seiner Fassung vor seiner partiellen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (vgl. die Kundmachung BGBl. I Nr. 37/2002) - die den hohen Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Tat nahelegte - nicht mehr anzuwenden hatte.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002030293.X02

Im RIS seit

07.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at